

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg13>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 13 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg13/178-186>

Rg **13** 2008 178–186

Bernd Schneidmüller

Vor dem Staat

Über neuere Versuche zur mittelalterlichen Herrschaft

Vor dem Staat

Über neuere Versuche zur mittelalterlichen Herrschaft*

Der Wandel von Perspektiven, Deutungen, Methoden und Themen bestimmt den wissenschaftlichen Fortschritt. Deshalb zerbricht die Vorstellung sicheren Wissens über die Generationen hinweg, so dass sich die Vergangenheit in den historisch arbeitenden Kulturwissenschaften in immer neuen Methodenwenden verändert. Der moderne Mut, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aktiv in die Subjektivität ihrer Perspektivierungen einzubauen, bringt die steuernde Macht des Erkenntnisinteresses und seiner Veränderungen vermehrt zur Geltung. Dabei geraten selbst traditionelle Kontrollinstanzen der historisch-kritischen Hermeneutik in die Debatte. Während heute die einen das Vetorecht der Quellen beschwören, stellen andere die beständig verformende Kraft des Gedächtnisses und damit die Relativität punktueller schriftlicher Fixierungen heraus.

Am Anfang dieses kleinen Beitrags standen provozierende Fragen einer Rechtshistorikerin an den Mittelalterhistoriker: Warum rücke die moderne Mediaevistik immer deutlicher von der klassischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ab und wende sich der Geschichte der symbolischen Kommunikation oder des Ritualwandels zu? Und wie sei der neue Glanz von Monarchie, Macht und Herrschaft zu erklären, der die Masse der mittelalterlichen Bevölkerung im Fokus neuerer Publikationen zunehmend marginalisiere? Müde die zu Ende gehende »Postmoderne« gar in die Restrukturierung einer bloßen Herrschaftsgeschichte, wenn auch in neuem Gewand und in veränderter Ausrichtung?

Dass gegenwärtig vergangene Größe in besonderer Weise fasziniert, ist kaum von der Hand

zu weisen. Vorbei scheinen die Versuche der 1970er Jahre zur Erforschung von Grundherrschaften oder Randgruppen. Publikumsorientierte Großausstellungen präsentieren seit der Stuttgarter Staufer-Schau von 1977 bedeutende Herrscher, Dynastien oder das ganze Reich. Kaiser und Reich bleiben Lieblingsthemen der großen Verlage, selbst wenn diese jetzt zunehmend die europäische oder globale Geschichte entdecken. Bedient also die Persistenz der Herrschergeschichte die Identifikationssehnsüchte einer historisch interessierten Öffentlichkeit? Oder verlockt die bessere Quellenüberlieferung aus dem Umkreis der Eliten zur methodischen Erprobung immer neuer »turns«?

Der Glanz der Größe mutet allerdings nur scheinbar statisch an. Tatsächlich häutete sich die traditionelle Politikgeschichte im ausgehenden 20. Jahrhundert zu einem neuen kulturwissenschaftlichen Zugriff, der die meisten älteren verfassungs- und institutionengeschichtlichen Modelle geradezu auflöste. In der vermeintlichen Dauer der Themen Monarchie oder Reich treten erheblich veränderte Perzeptionen vormoderner Ordnung hervor. Sie wird in Spannungen und Widersprüchen nicht mehr aus etatistischen Prämissen geregelter Machtmechanismen, sondern aus den Beschreibungen der Zeitgenossen wie aus ihren Verhaltensweisen gedeutet. Generationen von Historikern und Rechtshistorikern hatten sich im 19. und 20. Jahrhundert bemüht, die gelebte Vielfalt gesellschaftlicher Bindungen und Bezüge mit modernen Begriffen zu kategorisieren. Zugespitzt könnte man behaupten, dass diese Geschichtswissenschaft oder diese Rechtsgeschichte aus institutionellen Erfahrungswelten

* Besprechung der folgenden bei der Redaktion dieser Zeitschrift eingegangenen Bücher: ERNST SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005, 613 S., ISBN 3-525-82542-0; FRANZ-REINER ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahl-

paragraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Hannover: Hahn-sche Buchhandlung 2002, XXIX, 125 S., ISBN 3-7752-5730-6; MATHIAS WALLNER, Zwischen Königsabsetzung und Erbreichsplan. Beiträge zu den Anfängen der kurfürstlichen Politik im 14. Jahrhundert (1298–1356), Husum: Matthiesen 2004, 349 S., ISBN 3-7868-1482-1;

MARTIN LENZ, Konsens und Dissens. Deutsche Königswahl (1273–1349) und zeitgenössische Geschichtsschreibung, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, 296 S., ISBN 3-525-35424-X; GÜNTHER MENSCHING (Hg.), Gewalt und ihre Legitimation im Mittelalter, Würzburg: Königshausen und Neumann 2003, III, 303 S., ISBN 3-8260-2618-7; STEFAN BRAKENSIEK, HEIDE

ihrer Gegenwart früheren Epochen genau jene Verfassungsgeschichte zusammen schrieb, welche die Alten – aus welchen Gründen auch immer – vergaßen aufzuzeichnen. Die Konsistenz geschriebener Verfassungen der Neuzeit brachte analoge Bilder für weitgehend orale Kulturen hervor, deren scheinbarer Entwicklungsrückstand durch wissenschaftliche Ersatzhandlungen ausgeglichen wurde. So entstanden die Lehrgebäude von Land- und Lehnrecht, Pyramiden von Herrschaft, Staatsgewalten vor dem Staat.¹

Erst der ethnologische Blick veränderte das Mittelalter und löste es aus entwicklungsge-
schichtlichen Determinismen. Vormoderne Verfassung wich dem Wissen um menschliche Ordnung als Alterität und ohne teleologische Zwangsläufigkeiten im Sinne einer fortwährenden gesellschaftlichen Veredelung. Die massiven Brüche des 20. Jahrhunderts und die Verknüpfung von Globalisierung und Endlichkeit an der Wende vom zweiten zum dritten Jahrtausend machten sensibel, die Alten nicht mehr einfach nur als niedliche Vorfahren mit geringerem Komplexitätspotenzial zu beschreiben. Der Mut zur Andersartigkeit ließ jedes Jahrhundert, fast wieder im Rankeschen Sinn, unmittelbar zu Gott rücken, entfremdete das nationale oder das europäische Mittelalter von seinen modernen Nutzern, die ihre souveränen Deutungshoheiten auf die eigene Vergangenheit einbüßen. Als die französische oder angloamerikanische Ethnologie das christliche Mittelalter aus seiner dienenden Funktion als Vorläufer einer »western civilization« erlöste und es mit distinkten Kulturen dieser Welt verglich, erwuchs die Lust an purer Fremdheit jenseits aller flotten Instrumentalisierung. Das Ende der Geradlinigkeit im Gang zur Gegenwart hauchte dem Mittelalter jene Alterität ein, die in einer anthropologisch orientierten kulturwissenschaftlichen Wende zur Ablösung

gängiger staatlicher Erklärungsmuster führte. Symbolisches Handeln, Gesten oder Rituale werden nun nicht mehr als eitler Schein über dem wahren Sein, sondern in ihrer ordnungsabbildenden und ordnungsstiftenden Kraft verstanden. Die rechtshistorische Forschung hatte die Kraft der Zeichenhaftigkeit durchaus schon früher als die politisch orientierte Geschichtswissenschaft erkannt. Deutlich wird das im Vergleich der Artikelauswahl zwischen dem 1971 bis 1998 erschienenen Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte und den knapperen Lemmata des Lexikons des Mittelalters (1980–1998). Adalbert Erler hatte früh beachtet, wie in einer Welt ohne geschriebene Verfassung Konsens anders ausgehandelt und anders inszeniert wurde, wie sich Gemeinschaft anders abbildete, wie Identität und Ausgrenzung anders demonstriert wurden. Als sich die Redaktion des Lexikons des Mittelalters am Ende zu einem vergleichsweise längeren Artikel »Zeremoniell« entschloss, waren die performativen Akte der Geschichte längst kein bloßer Schein mehr. Das Politische und seine Darstellung verwoben sich in komplexer Weise.

Was brachte das neue Interesse an den »weiche-
nen Fakten und Formen« hervor, was die Abkehr von der klassischen Ereignis- oder Verfassungsgeschichte? Im Wechsel der Themen und Interessen fällt eine schlüssige Erklärung nicht leicht. Erst in späterer Rückschau mag die wissenschaftsgeschichtliche Deutung der vielen Faktoren besser gelingen. Doch das Wissen um die Zeitgebundenheit eigener Überzeugungen und damit die kritische Überprüfung der eigenen Forschung gehören zum gelehrten Instrumentarium. Die Selbstverständlichkeit, dass gegenwärtige Modernität im Forschungsprozess alsbald dem milden Lächeln der Nachgeborenen Platz machen wird, ermutigt zur Historisierung

WUNDER (Hg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2005, III, 321 S., ISBN 3-412-25405-3; MARION STEINICKE, STEFAN WEINFURTER (Hg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2005, VII, 496 S., ISBN 3-412-09604-0;

GERD ALTHOFF, *Inszenierte Herrschaft, Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2003, XIV, 306 S., ISBN 3-534-17247-7; BERNHARD JUSSEN (Hg.), *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit*, München: C.H. Beck 2005, XXIV, 478 S., ISBN 3-406-53230-6

1 Kritisch EWALD GROTHE, *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970*, München 2005; BERND SCHNEIDMÜLLER, *Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte politischer Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53 (2005) 485–500.

der Gegenwart wie zur korrigierenden Selbstironie gegenüber verlockender Bedeutungszuschreibung.

Warum, so dürfen wir also fragen, weichen die bewährten Deutungskartelle der mittelalterlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte neuen Erklärungsmodellen changierender Ordnungskonfigurationen wie zeichenhaften Handelns oder gar einer konsequenten Textualisierung der historischen Überlieferung? Warum überschichtet eine moderne Semantik mit dem Mut zur Vieldeutigkeit das traditionelle Lehnswesen oder die Vorstellung vormoderner Staatlichkeit?

Die Bücher, die hier angezeigt werden, nutzen die Chancen des frischen Blicks nach zwei Mustern. Einmal dominiert das erneute genauere Hinschauen auf scheinbar alte Themen und Modelle. Die Entstehung des Kurfürstenkollegs etwa gehört zu den Klassikern der Mediaevistik, die in immer neuen Anläufen eines der Fundamentalrätsel der deutschen Geschichte zu deuten versuchte. Die beiden Dissertationen von Martin Lenz und Mathias Wallner erforschen zeitgenössische Darstellungsmuster von Königswahlen zwischen 1273 und 1349 sowie Wirklichkeiten kurfürstlicher Politik seit 1298. Franz-Reiner Erkens trägt pointiert die Deutungsansätze zur Entstehung eines Wählerkollegiums zusammen und positioniert sich engagiert gegen die erbrechtlichen Erklärungen von Armin Wolf. Die Kenner der komplexen Forschungsgeschichte ahnen, dass ein klarer Konsens noch nicht in der Luft liegt. Die Kontroversen halten vielmehr an und schärfen unseren Blick selbst für scheinbar randseitige Notizen des Hochmittelalters, was ein interessanter, wenn auch nicht abschließend überzeugender Vorschlag von Alexander Begert erweist.² Wichtige Aspekte der Herrschaftsgeschichte greifen die beiden Sammelbände von Stefan Brakensiek und Heide Wunder zur Herr-

schaftsvermittlung und von Günther Mensching zu Gewalt und Gewaltlegitimation im Mittelalter auf. Zeitlich wie räumlich weiter holt ein Sammelband von Marion Steinicke und Stefan Weinfurter zur performativen wie ordnungsstiftenden Kraft von Investitur- und Krönungsritualen aus.³ Den Begriff der Reichsverfassung greift die fundamentale Abhandlung von Ernst Schubert über die Königsabsetzung im deutschen Mittelalter pointiert im Untertitel auf. Tatsächlich liefert er weit mehr als eine negative Herrschaftsgeschichte vom 11. bis zum 16. Jahrhundert. Zwei Bücher, eine Aufsatzsammlung von Gerd Althoff und ein Sammelband von Bernhard Jussen, stehen für ein anderes Betrachtungsmuster. Es will sehr viel grundsätzlicher die mittelalterliche Ordnung und ihre Überlieferung nach neuen Kategorien erklären und rückt von traditionellen Deutungen ab.

Mit seiner monumentalen Monographie zu den Königsabsetzungen im deutschen Mittelalter, erschienen kurz vor dem Tod des Verfassers, knüpft Ernst Schubert an seine 1979 im Druck erschienene Erlanger Habilitationsschrift an, die rasch den Rang eines Standardwerks zur spätmittelalterlichen Reichsverfassung erlangte.⁴ Nur scheinbar konzentriert sich das über 600 Seiten starke Buch auf den überschaubaren Ausschnitt einer Beendigung monarchischer Herrschaft im Konflikt mit Papst oder Fürsten. Tatsächlich entwickelt Schubert aus den Absetzungen von Heinrich IV. 1076/77 bis zu Wenzel 1400 ein ganz eigenes Bild politischer Ordnung. Im römisch-deutschen Reich studiert er das Phänomen an elf Beispielen, denen fast 400 vergleichbare Vorgänge im mittelalterlichen Europa an die Seite zu rücken wären. Ohne modischen Schnickschnack vertraut der Autor auf die ungebrochene Kraft der deutschen Mediaevistik zur Quellenerschließung und Quelleninterpreta-

2 ALEXANDER BEGERT, Das Kurkolleg als Schiedsgremium, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66 (2003) 399–434.

3 Da dieser Band vom Rezensenten zusammengefasst wurde, sind die einschlägigen Zeilen in diesem Beitrag als Selbstanzeige zu lesen.

4 ERNST SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979.

tion. Er umrahmt vier chronologisch angelegte Teile durch zwei systematische Kapitel über mittelalterliche Theorien der Herrscherabsetzung (samt ihres Realitätsbezugs) und über spätmittelalterliche Grundlagen der neuzeitlichen Reichsverfassung; Rück- und Vorgriffe vom Frühmittelalter bis ins 18. Jahrhundert verlängern die weiten Entwicklungslinien. Durchgängig beeindruckt die in langen Forscherjahren erarbeitete souveräne Kennerschaft, auch wenn die Partien zum früheren Mittelalter und zur Salierzeit vielleicht nicht ganz den Glanz der Studien zum 12. bis 15. Jahrhundert erreichen. Vielleicht sollte das Kompositionsprinzip vom »Werden der Reichsverfassung« noch einmal auf den Prüfstand eines grundlegenden Wechsels bei der »Entzauberung der Welt« im 11./12. Jahrhundert gestellt werden (so Stefan Weinfurter 2006).

Das Buch unterstreicht nämlich immer wieder die Brüche von der Absetzung Kaiser Friedrichs II. durch Papst Innocenz IV. 1245 bis zur Absetzung König Wenzels durch die Kurfürsten 1400. Die im Reich viel benutzte und zitierte Absetzungsbulle »Ad apostolicae dignitatis« von 1245 fand keinen systematischen Eingang in das politische Gefüge. Weitaus größere Bedeutung misst Schubert der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273, dem Rhenser Weistum wie dem Gesetz »Licet iuris« von 1338 oder der Absetzungssentenz von 1400 zu. Nur langsam entwickelte sich die Vorstellung, dass mit dem Anspruch zur Königswahl auch das Recht zur Absetzung einherginge. Die intellektuelle Durchschlagskraft der einzelnen Kapitel resultiert geradezu aus dem Verzicht auf eine klare Entwicklungslogik, weil die Königsabsetzungen zunächst als Ereignisse beschrieben werden, in denen sich ganz unterschiedliche Traditionen, Argumentationen und Handlungen bündelten, bisweilen einheitlich, bisweilen gegenläufig. Die im Sinne des

Nikolaus von Kues vorgestellte Differenzierung von vier »Entmachtungsvorgängen« als Verurteilung, Herrscherverlassung, Anfechtung, Abkehr markiert keine Idealtypen, sondern lässt im Besonderen stets nach dem Mischungsverhältnis fragen, nach der Kraft der öffentlichen Meinung, des Herkommens oder der Zeitgebundenheit zentraler Quellen wie der Goldenen Bulle Karls IV. und der Kurfürsten von 1356, die erst die Rückschau zu Normierungen stilisierte.

In der Summe entsteht ein offenes Bild situativer Ereignisse, verwoben durch das lose Band konsensualer Herrschaft. Die fluide Ordnung musste immer aufs Neue ausgehandelt werden, wobei historische Erfahrungen oder alte Texte allenfalls Hilfe boten. Daraus resultiert Schuberts Überzeugung von der Überschätzung der verfassungsbildenden Kraft des kirchlichen Rechts. Gewiss wurde vieles an Denkfiguren und Ideenkaskaden in den Texten der Gelehrten entwickelt und vorgedacht, doch der Sprung der gelehrten Wörter ins politische Leben scheint nicht zu überzeugen. Die Fürsten ließen sich in ihrem Handeln noch mehr als 150 Jahre nach dem Konzil von Lyon eher von weltlichen Rechtsregeln als von päpstlichen Pergamenten leiten. Die provozierende These, dass immer dickere Folianten und immer ausgefeiltere Argumentationsketten den schwindenden kirchlichen Einfluss auf verfassungsprägende Vorgänge markierten, stößt Diskussionen über den Ort des gelehrten Rechts im Leben an und wird gewiss den Widerspruch der Kanonisten hervorrufen, deren Forschungsstand in diesem Buch auch nicht auf jeder Seite korrekt aufgegriffen wird. Zum Spannungsfeld von Recht und Schrift wie zum Werden von Normen und Handlungsmustern liegt hier ein großes Werk vor, das sich auch durch den Mut zur Würdigung des Zufalls wie der Besonderheiten auszeichnet. Die euro-

päische Geschichte bestehe eben aus vielen Sonderwegen.

Zu diesen gehört mit Gewissheit die Ausbildung einer besonderen Wählergruppe im römisch-deutschen Reich, die sich zum Kurfürstenkollegium entwickelte. In seinem schlanken Buch »Kurfürsten und Königswahl« sichtet (und verwirft) Franz-Reiner Erkens neue Theorien von Hans Constantin Faußner, Bernward Castorph, Armin Wolf und Heinz Thomas. Sein eigener Erklärungsansatz schließt die kontroversen Debatten nicht ab, sondern provoziert zustimmende wie ablehnende Stellungnahmen.⁵ Unstrittig bleiben nur der beschriebene Verlauf einer zunehmenden Formalisierung der Königswahl vom 12. zum 13. Jahrhundert und die Gelenkfunktion des deutschen Thronstreits seit 1198. Die Betonung von Prinzipalwählern nach der Erhebung Ottos IV. erfolgte als keineswegs allseits akzeptiertes politisches Argument, schuf aber alsbald eine neue Normativität, die in der langen Konsequenz zur Definition der sieben Kurfürsten in der Goldenen Bulle Karls IV. und der Kurfürsten von 1356 führte.

Dagegen werden die Entwicklungssprünge des Jahrhunderts zwischen 1198 und 1298 überaus kontrovers diskutiert. Im Vordergrund stehen spezielle Debatten um die genaue Datierung des Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel sowie die grundsätzlichen Thesen Armin Wolfs, der die Eignung zum Königtum wie die Zugehörigkeit zur exklusiven Wählergruppe erbrechtlich begründet. In der Tat gelangen ihm zahlreiche genealogische Herleitungen der spätmittelalterlichen Handlungseliten aus der Nachkommenschaft großer Herrscher, ohne dass dies den Zeitgenossen aber jemals auch nur eine einschlägige Zeile wert gewesen wäre. Vielmehr leiteten mittelalterliche Chronisten wie Otto von Freising oder Alexander von Roes die Königswahl im

römischen Reich dezidiert aus dem Wahlrecht der Fürsten ab, das man im 12. und 13. Jahrhundert noch selbstbewusst über das Verwandtschaftsprinzip in den anderen europäischen Monarchien schichtete. Allerdings darf man im Sinne Wolfs genealogische Anspruchsmuster nicht gering schätzen, da im spätmittelalterlichen Europa ganze Königreiche und Fürstentümer nach erbrechtlichen Kategorien weitergereicht wurden. Sollte die flächendeckende Durchsetzung des dynastischen Prinzips im 13. und 14. Jahrhundert ausgerechnet vor dem Imperium Halt gemacht haben?

Erkens lehnt die erbrechtliche Herleitung des Kurfürstenkollegs aus monarchischen Tochterstämmen mit nachvollziehbaren Gründen ab. Er führt vielmehr die sogenannte Erzämtertheorie weiter, die aus dem Königswahlparagraphen des Sachsenspiegels die Eingrenzung der weltlichen Kurfürsten (Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Sachsen, Markgraf von Brandenburg, zunächst noch mit Abstrichen König von Böhmen) aus deren vier Erzämtern ableitete, die zum mittelalterlichen Königshof gehörten (Truchsess, Marschall, Kämmerer, Mundschenk). Nicht umsonst fixierte die Goldene Bulle in aufwendiger Beschreibung deren rituelle Hofdienste, in denen sich das Ensemble von Königtum und Kurfürsten präsentierte. Diese zeichenhafte Ausgestaltung wird man kaum unterschätzen dürfen, wenn man auf die Verknüpfung von Erzamt und Kurwürde hinweist. Um diese vom Sachsenspiegel genannte Verbindung zu erhärten, bekräftigt Erkens die Ursprünglichkeit des Königswahlparagraphen im Text Eikes von Repgow gegen neuere Vermutungen, dieser Passus sei erst nach 1273 eingeschoben worden. Auch wenn man Erkens hier folgen wird, scheint die historisch-kritische Methode doch an Überlieferungsgrenzen zu stoßen. In den hitzigen Kontroversen um

5 Vgl. aus der Fülle der Besprechungen THOMAS ERTL, *Zeitschrift für historische Forschung* 30 (2003) 619–642; ARMIN WOLF, *ZRG GA* 120 (2003) 535–548.

Erzämtertheorie oder erbrechtliche Herleitung aus königlichen Tochterstämmen gerät die eigentlich zentrale Frage, warum eigentlich ausgerechnet der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen im 13. Jahrhundert zu Inhabern der vier Erzämter wurden, etwas außer Acht. Dagegen kann das von Erkens vorgeschlagene längerfristige Entwicklungsmodell bestehen: Zwischen der Doppelwahl von 1198 und der Doppelwahl von 1257 bildete sich ein Kreis bevorrechtigter Wähler aus, der sich in den Königswahlen von 1273 und 1298 weiter festigte.

Wichtige Segmente des großen Themas »Kurfürsten« werden in den beiden Dissertationen von Mathias Wallner und Martin Lenz detaillierter untersucht. Wallner zieht zwar im Untertitel seines Buchs die Linien von der Absetzung Adolfs von Nassau 1298 bis zur Goldenen Bulle von 1356, konzentriert sich aber auf »erste Spuren gesamt-kurfürstlicher Politik« in der Zeit Heinrichs VII. Diese Konsensbildung resultierte aus dem zupackenden Herrschaftsstil Albrechts I., dessen Erbreichsplänen Wallner größeres Gewicht als die bisherige Forschung zumisst. Während um 1300 jeder der sieben Kurfürsten sein Wahlrecht als individuelles Privileg praktizierte, ließen die Erfahrungen unter Albrecht I. bald das Bewusstsein eines gemeinsamen Kurfürstentums entstehen. Die Goldene Bulle beendete diesen Prozess dann durch die Schlichtung von Kompetenzkonkurrenzen innerhalb der Gruppe. Von Gewicht sind Wallners eingehende Textinterpretationen. Die Absetzungsbulle Papst Innocenz' IV. von 1245 wurde in unterschiedlichen Kontexten zitiert, 1298 von den Kurfürsten und 1324 von Papst Johannes XXII. In beiden Fällen ebnete das Autoritätentat freilich politisches Neuland.

Martin Lenz präsentiert die Königswahlen zwischen 1273 und 1349 aus den Perspektiven der zeitgenössischen Geschichtsschreibung und verdeutlicht die unterschiedliche Wahrnehmung scheinbar gleicher Vorgänge. Dabei werden historiographische Kreise aus Köln, dem Elsass, Magdeburg, Österreich, Bayern und Böhmen konstituiert, wenn auch nicht immer die stringente Zuordnung aller Autoren zu regionalen Informationsverbänden gelingen will. Erstaunlich homogen wirkte dagegen bei individuell strittigen Wahlentscheidungen das transpersonale Reich als Konsensverband und die stets beschworene Friedensgemeinschaft seiner Glieder. Die Dissertation löst die oft erhobene Forderung ein, die Geschichte der mittelalterlichen Königswahl nicht nur institutionen- und verfassungsgeschichtlich zu schreiben, sondern aus den Perspektiven der Zeitgenossen zu entwickeln. Zwar zählten die Geschichtsschreiber des 13. und 14. Jahrhunderts nicht zu den handelnden Eliten. Trotzdem macht ihr Verzicht auf grundsätzliche Analysen des fürstlichen Wahlrechts stutzig. In der Historiographie des Spätmittelalters standen die modernen Debatten um Wahl- oder Erbrecht oder um die Zusammensetzung des Kurfürstenkollegiums gerade nicht im Fokus. Die Abfolge der Wahlen löste sich vielmehr in den mittelalterlichen Diskursen zum Spannungsgefüge von Konsens oder Dissens jeweils in Einzelereignisse auf.

Drei Sammelbände greifen zentrale Einzelthemen der Herrschaftsgeschichte auf: Gewalt, Vermittlung und die Rituale des Herrschaftsantritts. Der von Günther Mensching herausgegebene Band »Gewalt und ihre Legitimation im Mittelalter« reiht sich in die wachsende Schar jener Sammlungen ein, die seit dem Jugoslawienkrieg die Gewalt in der europäischen Geschichte wieder entdecken. Die eindrucksvolle Einleitung

differenziert Gewalt in dreifachem Sinn, als physische Gewalt von Einzelnen oder Gruppen, als Recht zu zwingen und als institutionalisierte Gewalt des Staats, um dann die spezifische Rolle des Mittelalters in Gewaltdiskursen herauszustreichen. Die eingangs formulierte Hoffnung, bunte Fallstudien zu einem einheitlichen Konzept zusammenzufügen, erfüllt sich wegen des Fehlens einer bündelnden Zusammenfassung nicht. Damit teilt dieses Buch das Schicksal jener Sammelbände, deren grundsätzliche Ausrichtung sich bereits im Vorwort erschöpft. Auch wenn der Leser das einigende Band selbst herstellen muss, zieht er aus einzelnen Aufsätzen großen Gewinn, etwa zu mittelalterlichen Theorien von Gewalt (Flüeler, Köpf, Brokmeier, Miethke), zur Politik der Gewalt (Stürner, Ascheri) oder zur Darstellung von Gewalt (Sprandel, Fischer). Grundsätzliche Beiträge zum Komplex der Fehde als »legitime Gewalt« oder zur bildlichen Darstellung von Gewalt fehlen leider. Die mittelalterliche Alterität sollte bei diesem zentralen Thema der Kulturgeschichte noch einmal systematisch in den Blick genommen werden.

Stringenter ist der von Stefan Brakensiek und Heide Wunder herausgegebene Band »Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa« angelegt, der seine Konturen durch den leitenden Beitrag Brakensieks erhält. Die Sammlung überschreitet mit ihrem Fokus auf die frühe Neuzeit das Mittelalter chronologisch. Sie geht nicht von theoretischen Diskursen zum Verhältnis von Herrschenden und Beherrschten aus, sondern arbeitet in gut fundierten Fallstudien das Wirken und die Vermittlung von Amtsträgern in regionalen oder lokalen Zusammenhängen weiter Teile Europas heraus (von Schweden bis ins südliche Spanien, von England bis Ungarn). Die Amtsträger entfalten in unterschiedlichen sozialen Milieus der

Höfe, der Kleinstädte oder der Dörfer wesentliche politische und kulturelle Mittler- und Übersetzerfunktionen. Aus der Reihe hochkarätiger Aufsätze sollen exemplarisch die Studien zur Bedeutung von Klientel und Patronage (Droste, Hengerer) oder zu informellen Verständigungsprozessen vor Ort genannt werden, die Systeme stabilisierten und Herrschaftseffizienz steigerten (Vári).

Herrschaftseinsetzungen nimmt der von Marion Steinicke und Stefan Weinfurter herausgegebene Band »Investitur- und Krönungsrituale« im zeitlichen wie kulturellen Vergleich in den Blick. Aus einem weiten chronologischen (vom alttestamentlichen Israel und der griechischen Polis bis zum Jahr 1998) wie räumlichen (von Europa bis China und Süd-Niger) Blick gelingen viele wichtige Erkenntnisse zu einem variablen Set von Initiationsriten und »rites de passage«, auch wenn die vergleichende Forschung noch weit von einer tragfähigen Grammatik der Rituale entfernt ist und übergreifende anthropologische Grundmuster jenseits kultureller Vorprägungen kaum erfassen wird.

Zwei Bücher schließlich greifen die Herausforderungen des »linguistic turn« an die traditionell wirklichkeitsorientierte Geschichtswissenschaft auf. Zum 60. Geburtstag von Gerd Althoff wird eine Sammlung seiner zwischen 1982 und 2002 entstandenen grundsätzlichen wie fallbezogenen Aufsätze über »Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter« vorgelegt. Die mittelalterliche Historiographie erscheint hier als intellektuelles Konstrukt und als Kündlerin von Wirklichkeitswissen. Mit einigem Recht konzentriert sich die gegenwärtige Geschichtswissenschaft auf die eigentümliche Mischung von Fiktionalem und von Wissen in den alten Texten, weil nach langen Phasen der Dekon-

struktion neuerdings das Ungenügen der eigenen Lust zur Unschärfe wieder deutlicher hervortritt. Das kann nicht zu einer neuen Rekonstruktion von Tatsächlichkeiten führen, wohl aber zur Reformulierung mancher Selbstverständlichkeiten angesichts gedächtnisgeschichtlicher Zergliederung. In seinen reichen wissenschaftlichen Werken beschreibt Gerd Althoff immer wieder die Bedeutung symbolischer Kommunikation für vormoderne Gesellschaften. Zentrale Wegmarken sind einige der nachgedruckten Aufsätze zur Kultur der Zeichen und Symbole, welche die traditionelle politische Geschichte zugunsten einer Beschreibung von Verhaltensweisen und Verhaltensformen in zeitgebundener Rahmung verwandeln. Damit tritt auch die Andersartigkeit vormoderner Herrschaft hervor, die sich in einer Welt vor jeder neuzeitlichen Institutionalisierung ganz wesentlich aus visueller Sichtbarmachung und symbolischen Inszenierungen in Erzählungen oder Ritualen konstituierte. Die Rückseite des Buchs zeigt eine trotzig gereckte Hand mit einem Schwert. Gerd Althoff hat bei seinen Versuchen zur Weiterentwicklung der Mediaevistik wissenschaftliche Kontroversen nicht gescheut, aber er führt sie nicht mit dem Schwert, sondern im intellektuellen Vertrauen auf die Tragfähigkeit von Quellen als argumentatives Gedächtnis. Deshalb löst er die historische Wirklichkeit nicht in Diskursen auf, macht sie aber kompliziert genug, wenn er Fiktionen oder Darstellungsabsichten in seine Rekonstruktionen von Vergangenheit einbindet.

Diese scheint sich in einigen (nicht in allen) Beiträgen des von Bernhard Jussen herausgegebenen Sammelbands »Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit« aufzulösen. Prägnant beschreibt der Herausgeber sein Anliegen in einer Einleitung, die jetzt schon als forschungsgeschichtliche

Standortbestimmung einer kulturwissenschaftlich ausgerichteten Mediaevistik zu Beginn des dritten Jahrtausends gelesen werden kann. Jenseits nationalgeschichtlicher Sinnstiftung sollen neue Ordnungsgerüste für Herrschaft als gemeineuropäische Strukturierungsform gesucht, Institutionengeschichte in kulturwissenschaftlicher Wendung dynamisiert, Kommunikationsprozesse und Performanzen als Medien wie Grundlagen vormoderner Macht neu entdeckt werden. Das Konzept, das die konsequente Historisierung mit neuem Mut zum Detail verknüpft und aus dem Event die ganze Zeit entwickelt, wird mittels exemplarischer Suchsonden an den Knotenpunkten der europäischen Monarchien erprobt, von der römischen Spätantike bis zum Ende des alten Europa, wobei die klare Bevorzugung des Mittelalters überrascht. Die Artikel gehen jeweils von einer vorangestellten zentralen Quelle aus und präsentieren aus ihr heraus ein bedeutendes Beispiel oder einen wichtigen Strukturwandel. Mit den Methoden der kritischen Geschichtswissenschaft im Spannungsfeld von Dekonstruktion und »linguistic turn« gelingen Synthesen des Wissens und Nichtwissens. Das Bündnis zwischen Papst und Frankenkönig von 754, die Kaiserkrönung Karls des Großen 800, die Durchsetzung der Ottonen im 10. Jahrhundert, Königsabsetzungen des Spätmittelalters, der gefangene Maximilian I. in Flandern, die politischen Grenzen des Sonnenkönigs – diese und weitere Meilensteine monarchischer Herrschaft werden mit hoher wissenschaftlicher Kompetenz vorgestellt. Dazu treten Beiträge zu Wahrnehmungsschranken in Kulturkontakten oder zur Heiligung des Reichs in der Stauferzeit. Durchgängig wird klar, dass dieses Buch 2005 entstand und nicht 100 Jahre früher. Die Könige sind jetzt fast immer entmachteter, die Monarchie wird entmythologisiert. Heute löst sich die

Mediaevistik vom monarchischen Glanz und will sich nicht mehr vom Zauber aus Salböl, Gold und Ritual blenden lassen. Freilich büßt sie dabei auch das Staunen vor dem Außerordentlichen ein, das Marc Bloch, der Historiker im demokratischen Frankreich, in seinen »rois thaumaturges« noch so brillant einfiel. Jetzt reihen sich die entzauberten Könige dagegen als Berufspolitiker beharrlich in die Gesellschaft und in die Überlieferung ein. Dass sie früher auf der langen Leiter von den Menschen zu Gott auf eine ziemlich hohe Sprosse kletterten, begreift man nun vor allem als bloßes Überbauphänomen. Die neue Monarchiegeschichte des dritten Jahrtausends schüttelt die Faszinationen ab und interessiert sich eher für die Bindungen der Herrscher zu jenen Getreuen, die sie erhoben, trugen oder abschüttelten.

Erprobung neuer Methoden, Verfeinerung der Analyseraster, Ausweitung der Perspektiven – das sind gängige Postulate neuerer kulturwissenschaftlicher Forschungen zum Mittelalter. Die Dominanz der Herrschaftsgeschichte mag zyklisch zu erklären sein. Der Strukturgeschichte gerieten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Menschen etwas aus dem Blick, und die Paradefelder der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte öffneten sich dem neuen Interesse an Symbol und Ritual nur schwer. Die Liebhaber der Unschärfe und der Fiktionalität haben des-

halb erst einmal das Vertrauen in die Überlieferung und deren Abbildfähigkeit von »Wirklichkeit« erschüttert. Gegen die Pluralität der Wirklichkeiten und gegen die bloße Textualisierung der Quellen erheben sich jüngst lauter werdende Widersprüche. Die Geschichte von Herrschaft und Recht wird also kaum in bloßen Texten zerrinnen. Wie lange die neue Lust an Politik und Form noch anhält, lässt sich schwer bestimmen. Ihre Ursachen mag erst eine fernere Zukunft mit sicherem Blick auf tote Buchstaben konstruieren. Will man nicht so lange warten und schon jetzt über eigene Sinnhaftigkeiten nachdenken, so ließe sich ein Motivbündel für den rezenten Perspektivenwechsel der Mediaevistik nennen: die Abkehr von gelebter Formlosigkeit im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts, die Gewalterfahrungen einer auf Frieden eingeschworenen Gesellschaft, eine neue kulturelle Pluralität mit der Behauptung alternativer Herrschaftsformen jenseits des westlichen Demokratie-Optimismus, die Rückkehr des Religiösen jenseits der Frömmigkeit. Wenn wir also das Ende der Geradlinigkeiten in den historischen Entwicklungsprozessen erleben und die europäischen Lebenswelten provinzialisieren, dann wächst das Interesse an Alteritäten von Herrschaft im räumlichen und zeitlichen Vergleich.

Bernd Schneidmüller